

Inhalt

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frist zur Einsendung von Vorschlägen der muslimischen
Gemeinden in Berlin zur **Berufung einer Vertretung zum
Mitglied im Berliner Beirat für Familienfragen** 659

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Gemeinsame Geschäftsstellenordnung für das Arbeitsgericht
Berlin und das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg
(GGstO LAG-ArbG) 659

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Beschluss über die Aufstellung des **vorhabenbezogenen
Bebauungsplans 2-65 VE** 662

Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher-
und Klimaschutz

Einführungserlass für die **Richtlinien
für Umleitungsbeschilderungen** (RUB) vom 1. März 2022 663

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

Zwei Anträge nach § 9 Absatz 4
des **Grundbuchbereinigungsgesetzes** 664, 665

Architektenkammer Berlin

Nachwahl des Vorstandes der Architektenkammer Berlin
in der 4. Sitzung der 11. Vertreterversammlung
am 24. Februar 2022 665

Kammer für Psychologische Psychotherapeuten
und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Land Berlin

Wirtschafts-/Finanzplan 2022 666

Landgericht Berlin

Ungültigerklärung von **Notarsiegeln** 667

Polizei Berlin

Drei Ankündigungen der **Verwertungen von
sichergestellten Sachen** (Öffentliche Zustellungen) . . . 667, 668, 669

Polizei Berlin

Vernichtung sichergestellter Gegenstände
(Öffentliche Bekanntgabe) 668

Rechtsanwaltskammer Berlin

Änderung der **Gebührenordnung** 669

Richtlinien für Aufwandsentschädigungen etc. 670

Unfallkasse Berlin

Änderungen in der **Zusammensetzung**
der Selbstverwaltungsorgane der Unfallkasse Berlin 670

Bezirksämter 672

Stellenausschreibungen 678

Gerichte 707

Nicht amtlicher Teil 709

Die amtliche Veröffentlichung des Amtsblattes für Berlin erfolgt in der
Druckfassung.

Impressum

Herausgeber:
Landesverwaltungsamt Berlin

Redaktion und Vertrieb:
Landesverwaltungsamt Berlin - LS 2 -
Fehrbelliner Platz 1
10707 Berlin

Telefon: 030 90139-6221

E-Mail: amtsblatt@lvwa.berlin.de

Internet/Intranet: <http://amtsblatt.berlin.de>

Druck und Versand:
IT-Dienstleistungszentrum Berlin
Berliner Straße 112-115
10713 Berlin

Rundschreibendatenbank des Landes Berlin:
www.berlin.de/rundschreiben

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

**Frist zur Einsendung von Vorschlägen
der muslimischen Gemeinden in Berlin zur Berufung einer Vertretung
zum Mitglied im Berliner Beirat für Familienfragen**

Bekanntmachung vom 10. März 2022

BJF V B 1

Telefon: 90227-6075 oder 90227-5050, intern 9227-6075

Für die 19. Legislaturperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin wird nach § 24 AG KJHG der Berliner Beirat für Familienfragen neu gebildet.

Nach § 24 Absatz 3 Nummer 15 AG KJHG gehören dem Berliner Beirat für Familienfragen als stimmberechtigtes Mitglied unter anderem an:

„eine Vertretung der muslimischen Gemeinden in Berlin“.

Die Vertretung der muslimischen Gemeinden in Berlin wird auf deren Vorschlag von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung benannt. Die Mitglieder des Beirats werden nach § 24 Absatz 2 AG KJHG von dem für Familie zuständigen Mitglied des Senats jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin berufen.

Die muslimischen Gemeinden in Berlin werden daher gebeten, der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie - V B 1 -, Bernhard-Weiß-Straße 6, 10178 Berlin, Personenvorschläge bis zum **24. März 2022** (Ausschlussfrist) schriftlich oder per E-Mail an: esther.williges@senbjf.berlin.de einzureichen. Es besteht die Möglichkeit eines gemeinsamen Vorschlags.

Im Vorschlag ist darzulegen, auf Grund welcher Berührungspunkte zu Familienfragen die Person benannt wird und von welchen muslimischen Gemeinden beziehungsweise Dachverbänden muslimischer Gemeinden dieser Vorschlag getragen wird.

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

**Gemeinsame Geschäftsstellenordnung
für das Arbeitsgericht Berlin
und das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg
(GGStO LAG-ArbG)**

Bekanntmachung vom 3. März 2022

IAS II B 2

Telefon: 9028-1450 oder 9028-0, intern 928-1450

Aufgrund § 7 Absatz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, und des § 153 Absatz 5 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) geändert worden ist, sowie des § 22 des Gesetzes über die Modernisierung und Bereinigung von Justizgesetzen im Land Berlin (JustG Bln) vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75) wird bestimmt:

§ 1 - Einrichtung von Geschäftsstellen

Bei dem Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg und dem Arbeitsgericht Berlin besteht gemäß § 7 Absatz 1 ArbGG je eine Geschäftsstelle, die die ihr durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften obliegenden oder übertragenen Aufgaben wahrnimmt.

§ 2 - Leitung und Organisation der Dienstbehörde und der Geschäftsstellen

(1) Die Präsidentin/Der Präsident des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg leitet die gemeinsame Dienstbehörde sowie die Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg.

(2) Die Leitung der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts Berlin obliegt der Präsidentin/dem Präsidenten des Arbeitsgerichts Berlin.

(3) Die jeweilige Gerichtsleitung ist im Rahmen ihrer Leitungs- und Aufsichtsaufgaben dafür verantwortlich, dass die Geschäftsstelle ihre Aufgaben ordnungsgemäß, insbesondere rechtzeitig, vollständig und wirtschaftlich erfüllt.

(4) Die jeweilige Geschäftsleitung unterstützt die Gerichtsleitungen und sorgt für die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben in allen Dienstzweigen mit Ausnahme des höheren Dienstes. Sie ist für den reibungslosen Ablauf des gesamten Geschäftsbetriebes und die Befolgung der einschlägigen Vorschriften verantwortlich. Gegenüber allen Angehörigen der Geschäftsstellen sind die Gerichts- und Geschäftsleitungen sachlich und personell weisungsbefugt. Über Einwendungen gegen Anordnungen der Geschäftsleitung entscheidet die Gerichtsleitung; bis zu deren abweichender Entscheidung gilt die Anordnung der Geschäftsleitung weiter.

§ 3 - Rechtsantragsstelle

Für beide Gerichtsgeschäftsstellen ist eine gemeinsame Rechtsantragsstelle eingerichtet.

§ 4 - Gemeinsame Einrichtungen

Neben den Gerichtsgeschäftsstellen bestehen folgende gemeinsame Einrichtungen:

- Poststelle/Wachtmeisterei
- Archiv
- Materialverwaltung
- Bibliothek
- IT-Stelle
- Bezirksrevision
- Verwaltung

§ 5 - Organisation innerhalb der Geschäftsstelle sowie in den gemeinsamen Einrichtungen

(1) Die jeweilige Gerichtsgeschäftsstelle ist in Kammergeschäftsstellen gegliedert. Die Geschäftsverteilung innerhalb der Geschäftsstelle wird durch schriftliche Anordnung der Gerichtsleitung geregelt. In dringenden Fällen kann auch die Geschäftsleitung Anordnungen - gegebenenfalls mündliche - erlassen.

(2) Die Geschäftsstellentätigkeit und die Tätigkeit in den gemeinsamen Einrichtungen wird in Service- und weiteren Organisationseinheiten wahrgenommen.

(3) Für die jeweiligen Service- und Organisationseinheiten kann die Behördenleitung eine Dienstkraft des gehobenen Dienstes zur Gruppenleitung bestellen. Mit der Leitung der Poststelle/Wachtmeisterei sowie des Archivs kann eine Dienstkraft des einfachen oder mittleren Dienstes betraut werden.

(4) Bevor Dienstkraften mit Leitungsfunktionen betraut werden, sollen sie an geeigneten Qualifizierungsmaßnahmen teilgenommen haben.

(5) Die Gruppenleitung hat für die ordnungsgemäßen Arbeitsabläufe zu sorgen und unterstützt die Geschäftsleitung. Die Gruppenleitung trägt Ergebnisverantwortung und hat die Aufgaben der Personalführung in unmittelbarer Fachvorgesetztenfunktion wahrzunehmen. Im Rahmen ihres Leitungsbereichs ist die Gruppenleitung weisungsbefugt. Sie untersteht ihrerseits den Weisungen der Gerichts- und Geschäftsleitung. Über Einwendungen gegen Anordnungen der Gruppenleitung entscheidet die Geschäftsleitung; bis zu deren abweichender Entscheidung gilt die Anordnung der Gruppenleitung weiter.

§ 6 - Funktionelle Zuständigkeiten

(1) Die Aufgaben der Geschäftsstelle sollen in ganzheitlicher Bearbeitung von beamteten oder tarifbeschäftigten Servicekräften wahrgenommen werden, soweit die Aufgaben nicht dem gehobenen Dienst vorbehalten sind.

Mit nicht den Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (gehobener Dienst) vorbehaltenden Aufgaben der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle können auch Justizbeschäftigte oder Beamtinnen und Beamte des Justizwachmeisterdienstes betraut werden, wenn diese auf dem Sachgebiet, das ihnen übertragen werden soll, einen Wissens- und Leistungsstand aufweisen, der dem durch die Ausbildung nach § 153 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vermittelten Stand gleichwertig ist. Die Ausbildung zu Justizfachangestellten vermittelt einen gleichwertigen Wissens- und Leistungsstand. Im Übrigen trifft die Entscheidung über die Gleichwertigkeit des Wissens- und Leistungsstands im Sinne von Satz 1 die Behördenleitung.

(2) Die Aufgaben nach dem Rechtspflegergesetz (RpflG) werden von den Rechtspflegerinnen und Rechtspflägern wahrgenommen.

(3) Die Aufgaben der Kostenbeamtin/des Kostenbeamten im Sinne der Kostenverfügung sowie anderer Verwaltungsvorschriften obliegen grundsätzlich den Dienstkräften des mittleren Dienstes beziehungsweise entsprechend geeigneten Tarifbeschäftigten.

Die Übertragung der Aufgaben der Kostensachbearbeitung im Einzelnen wird durch Dienstanweisung der Präsidentin/des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts geregelt und setzt eine Unterweisung über die Grundzüge des arbeitsgerichtlichen Kostenrechts voraus.

Aufgaben der Kostenprüfung, die Festsetzung und Anweisung der anwaltlichen Vergütung im Rahmen der Prozesskostenhilfe sowie sonstige durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften übertragene Aufgaben sind den Dienstkräften des gehobenen Dienstes vorbehalten.

(4) Aufgaben der Rechtsantragsstelle, soweit sie nicht nach § 9 Absatz 3 Satz 1 und 2 ArbGG in Verbindung mit § 3 Nummer 3e, § 24 Absatz 1 RPflG dem Rechtspfleger/der Rechtspflegerin vorbehalten sind, sowie Aufgaben in Rechtshilfeangelegenheiten können geeigneten Dienstkräften des mittleren Dienstes sowie entsprechend geeigneten Tarifbeschäftigten übertragen werden.

§ 7 - Ausnahmen von der funktionellen Zuständigkeit in Einzelangelegenheiten

(1) Den Dienstkräften des gehobenen Dienstes ist ein Vorgang vorzulegen, wenn dies mit Rücksicht auf rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten erforderlich erscheint. Sie können in diesem Fall die Bearbeitung selbst übernehmen oder Weisungen über die Art der Bearbeitung geben. Steht jedoch eine zu erledigende Sache mit einem dem gehobenen Dienst vorbehaltenen Geschäft in einem so engen Zusammenhang, dass eine getrennte Bearbeitung nicht sachdienlich wäre, hat die Dienstkraft des gehobenen Dienstes die gesamte Angelegenheit zu bearbeiten.

(2) Soweit Dienstkräfte des mittleren Dienstes oder entsprechend geeignete Tarifbeschäftigte nicht zur Verfügung stehen, werden die ihnen obliegenden Geschäfte vom gehobenen Dienst wahrgenommen. Die Entscheidung hierüber trifft die Gerichts- oder Geschäftsleitung.

§ 8 - Aufgabenerledigung

(1) Alle Dienstkräfte der Geschäftsstelle sowie der gemeinsamen Einrichtungen haben neben den Geschäften, die ihnen nach Rechts- beziehungsweise Verwaltungsvorschriften obliegen, selbstständig Maßnahmen zu ergreifen, die im Interesse des Geschäftsbetriebes im Allgemeinen beziehungsweise zur Förderung einer einzelnen Sache angezeigt oder im Rahmen der Sachbearbeitung angeordnet sind.

(2) Der ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung ist unter Berücksichtigung des Dienstleistungsgedankens stets oberste Priorität einzuräumen.

(3) Zuständigkeiten im Einzelnen, Servicezeiten und Publikumsverkehr sowie Verfahrensweisen zur Aufgabenerledigung und Aktenführung werden in gesonderten Geschäfts- und Dienstanweisungen der Gerichts- und Geschäftsleitungen beziehungsweise in Dienstvereinbarungen geregelt.

(4) Anweisungen zur Kostensachbearbeitung können von dem Bezirksrevisor/der Bezirksrevisorin im Einvernehmen mit der Geschäftsleitung erlassen werden.

§ 9 - Schlussbestimmungen

Erscheinen Abweichungen von oder Ergänzungen zu den Vorschriften dieser Verfügung erforderlich, so ist die Behördenleitung ermächtigt, entsprechende Anordnungen zu erlassen.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 2-65 VE

Bekanntmachung vom 9. März 2022

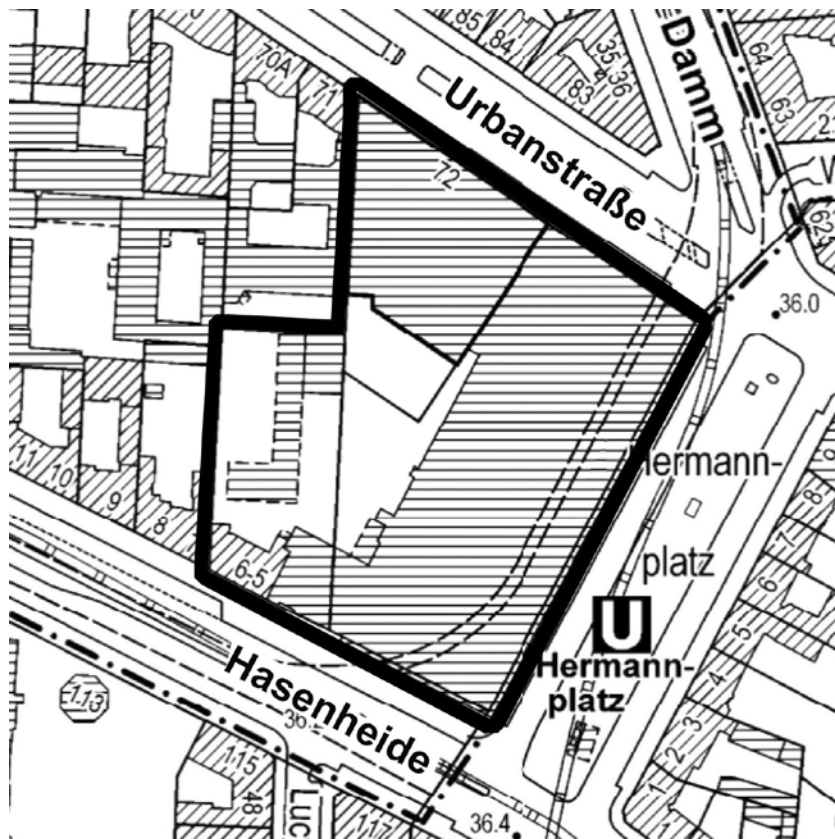
SBW II A 16

Telefon: 90139-4483 oder 90139-3000, intern 9139-4483

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen hat am 9. März 2022 beschlossen, für die Grundstücke Urbanstraße 72 und Hasenheide 5, 6 im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Ortsteil Kreuzberg, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Bezeichnung **2-65 VE** aufzustellen.

Das Verfahren wird gemäß § 7 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1119) geändert worden ist, von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen durchgeführt.

Mit der Durchführung des Beschlusses ist das Referat II A beauftragt.



Quelle: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen - II A -

Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität,
Verbraucher- und Klimaschutz

Einführungserlass für die Richtlinien für Umleitungsbeschilderungen (RUB) vom 1. März 2022

Bekanntmachung vom 3. März 2022

UMVK VI E 13

Telefon: 902594-5845 oder 902594-0, intern 92594-5845

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) hat mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nummer 19/2021 vom 23. August 2021 die

Richtlinien für Umleitungsbeschilderungen (RUB)

bekannt gegeben. Sie ersetzen die RUB des Jahres 1992.

Die RUB regeln die Ausgestaltung und Aufstellung der Beschilderung für Umleitungsstrecken (VwV-StVO zu § 42 zu den Zeichen 421, 422, 442 und 454 bis 466 Umleitungsbeschilderung). Sie fügen die rechtlich vorgegebenen Möglichkeiten zu einer Gesamtkonzeption zusammen.

Hiermit führe ich die RUB im Land Berlin für Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes sowie für alle Straßen, die sich in der Baulast des Landes Berlin befinden, mit den folgenden Abweichungen beziehungsweise Konkretisierungen ein.

Zu: Einleitung, Nummer 2 Allgemeine Grundsätze für Umleitungsbeschilderungen

Absatz 8:

Bei Anordnungen von Umleitungsstrecken über Straßenteile, die in die Zuständigkeit anderer Straßenverkehrsbehörden fallen, sind diese darüber zu informieren und die Verkehrsmaßnahmen von der jeweils örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde anzuordnen. Zugleich müssen die entsprechend in Kenntnis gesetzten Straßenverkehrsbehörden für den Fall von Maßnahmen, welche einschränkende Auswirkungen auf gekennzeichnete Umleitungsstrecken haben, die dafür verantwortlichen Behörden informieren und nötigenfalls Abstimmungen durchführen.

Zu: Teil A, Umleitungen außerhalb von Autobahnen

Nummer 3.1 Ankündigung einer Umleitung

Absatz 8:

Die Planskizze kann die Distanzangabe von 40 bis 100 m ausnahmsweise unterschreiten, wenn dies aufgrund der innerstädtischen örtlichen Begebenheiten nicht anders möglich ist.

Nummer 3.2 Vorwegweiser

Absatz 4:

Im Vorwegweiser kann die Distanzangabe von 20 bis 40 m ausnahmsweise unterschritten werden, wenn dies aufgrund der innerstädtischen örtlichen Begebenheiten nicht anders möglich ist.

Zu: Teil B, Bedarfsumleitungen für den Autobahnverkehr

Nummer 2 Zuständigkeiten für Bedarfsumleitungen

Absatz 2:

Die Beschilderungspläne für Bedarfsumleitungsstrecken sind der Straßenverkehrsbehörde zur Anordnung vorzulegen.

Absätze 4 und 6:

In Berlin werden grundsätzlich keine „strategischen“ Umleitungsstrecken eingerichtet, da keine Ausweichroute derart leistungsfähig ist, um den Verkehr der Autobahn aufzunehmen. Ausnahmsweise sollen nur dauerhafte Bedarfsumleitungen für Autobahn-Tunnelsperrungen ermöglicht werden.

Nummer 3.2 Aufstellung außerhalb der Autobahn

Absatz 3:

Die bestehende Wegweisung wird nicht verändert (Bestandsschutz). Bei einer Neu-
beschilderung ist das Zeichen 460 StVO nicht mehr zu integrieren.

Zu: Teil C, Angaben zu Gestaltung und Ausführung

Nummer 4 Abmessungen der Schilder

Absatz 1:

Geltende Handlungsanweisungen für das Land Berlin zu Verkehrszeichengrößen
gehen den Vorgaben der RUB immer vor.

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

Antrag nach § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes

Bekanntmachung vom 3. März 2022

WiEnBe IV A

Telefon: 9013-8486/7514 oder 9013-0, intern 913-8486/7514

Die **Berliner Wasserbetriebe**, Neue Jüdenstraße 1, 10179 Berlin, beantragen eine
Bescheinigung von einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und
Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender wasserwirt-
schaftlicher Anlagen (Regen-, Schmutz- und Mischwasserkanäle, Trinkwasser- und
Abwasserdruckleitungen sowie Regenrückhaltebecken) auf den Grundstücken:

– Gemarkung Hohenschönhausen, Flur 22, Flurstücke: 74, 259, 260

Die Anträge einschließlich entsprechender Lagepläne können in der Senatsverwal-
tung für Wirtschaft, Energie und Betriebe, Referat IV A, Zimmer 108, 1. Etage,
Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin, nach vorheriger schriftlicher oder telefoni-
scher (9013-8486/7514) Terminvereinbarung innerhalb von vier Wochen nach dem
Tag der Veröffentlichung während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe erteilt die Leitungs- und
Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß
§ 9 Absatz 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 SachenR-DV.

Widersprüche können bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe
- IV A 25 - innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntma-
chung durch den Grundstückseigentümer unter Beifügung des Nachweises der
Berechtigung eingelegt werden. Da die Dienstbarkeit per Gesetz entstanden ist, kann
der Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der
Dienstbarkeit besteht.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember
1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom
31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 7 der
Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994
(BGBl. I S. 3900)

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

Antrag nach § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes

Bekanntmachung vom 10. März 2022

WiEnBe IV A

Telefon: 9013-8486/7514 oder 9013-0, intern 913-8486/7514

Die **Berliner Wasserbetriebe**, Neue Jüdenstraße 1, 10179 Berlin, beantragen eine Bescheinigung von einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender wasserwirtschaftlicher Anlagen (Regen-, Schmutz- und Mischwasserkanäle, Trinkwasser- und Abwasserdruckleitungen sowie Regenrückhaltebecken) auf dem Grundstück:

– **Gemarkung Marzahn, Flur 175, Flurstück: 273**

Der Antrag einschließlich entsprechendem Lageplan kann in der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe, Referat IV A, Zimmer 108, 1. Etage, Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin, nach vorheriger schriftlicher oder telefonischer (9013-8486/7514) Terminvereinbarung innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Absatz 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 SachenR-DV.

Widersprüche können bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe - IV A 25 - innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung durch den Grundstückseigentümer unter Beifügung des Nachweises der Berechtigung eingelegt werden. Da die Dienstbarkeit per Gesetz entstanden ist, kann der Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Dienstbarkeit besteht.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900)

Architektenkammer Berlin

Nachwahl des Vorstandes der Architektenkammer Berlin in der 4. Sitzung der 11. Vertreterversammlung am 24. Februar 2022

Bekanntmachung vom 24. Februar 2022

Telefon: 293307-0

In der 4. Sitzung der 11. Vertreterversammlung am 24. Februar 2022 der Architektenkammer Berlin wurde aufgrund des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes eine Nachwahl durchgeführt.

Als neues Vorstandsmitglied ist gewählt worden:

Dipl.-Ing. Wiebke Ahues, Architektin, angestellt, BDA.

Berlin, 24. Februar 2022

Nicola Krettek
Wahlleiterin

Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Land Berlin

Wirtschafts-/Finanzplan 2022

Bekanntmachung vom 13. November 2021

Telefon: 887140-11

- Die Beitragssätze werden auf Basis der in der 79. Delegiertenversammlung am 13. November 2021 beschlossenen Beitragsordnung wie folgt festgesetzt:

Beitragsklasse gemäß § 2 Abs. 1 BeitragsO	Bedingung		Schwellenwerte in Abhängigkeit von der Bezugsgröße 2022 (39.480,00 €)	Höhe des Kammerbeitrags	
	Beitragszuordnung gemäß § 3 Abs. 1 - 7 BeitragsO	für Halbierung Beitragssätze gemäß § 3 Abs. 7 BeitragsO		Beiträge 2022	Halbierung
Regelbeitrag	Gesamteinkommen ab 100% der Bezugsgröße		ab 39.480 €	455,00 €	227,50 €
Ermäßigter Beitrag 0	Gesamteinkommen bis 30% der Bezugsgröße	• Doppelte Kammermitgliedschaft oder • Rückgabe der Approbation bis 30.06. im Beitragsjahr	bis einschließlich 11.844 € (30%)	0,00 €	0,00 €
Ermäßigter Beitrag 1	Gesamteinkommen bis 45% der Bezugsgröße	oder • Mitgliedern ihre Approbation vor dem 1. Juli zurückgenommen oder widerrufen wurde	mehr als 11.844 € bis einschließlich 17.766 € (45%)	85,00 €	42,50 €
Ermäßigter Beitrag 2	Gesamteinkommen über 45 % der Bezugsgröße (Schwellenwert des ermäßigten Beitrages 1) bis zu 75 % der Bezugsgröße	oder • Approbationserwerb ab 01.07. im Beitragsjahr	mehr als 17.766 € bis einschließlich 29.610 € (45% - 75%)	235,00 €	117,50 €
Ermäßigter Beitrag 3	Gesamteinkommen über 75 % der Bezugsgröße (Schwellenwert des ermäßigten Beitrages 2) bis zur Bezugsgröße (Gesamteinkommensspanne)		mehr als 29.610 € bis einschließlich 39.480 € (= Bezugsgröße 2022)	385,00 €	192,50 €

- Der Wirtschafts-/Finanzplan der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Land Berlin für das Jahr 2022 wird in der von der Delegiertenversammlung am 13. November 2021 beschlossenen Fassung festgesetzt.
- Die Ansätze sind gegenseitig deckungsfähig.
- Überschreitungen, die nicht durch Minderaufwendungen bei anderen Positionen ausgeglichen werden, dürfen nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses geleistet werden.

Als unabweisbar ist ein Bedürfnis insbesondere nicht anzusehen, wenn nach Lage des Einzelfalls ein Nachtragshaushaltsplan rechtzeitig herbeigeführt oder die Aufwendung bis zum nächsten Haushaltsplan zurückgestellt werden kann. Einen Nachtragshaushaltsplan bedarf es nicht, wenn die Mehraufwendungen im Einzelfall 5.000,00 € nicht überschreiten oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.

- Kosten, die nicht im Wirtschaftsplan ausgewiesen sind und die Höhe von 10.000,00 € übersteigen, müssen generell der Delegiertenversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden.

Gemäß § 108 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung genehmigt.

Berlin, den 14.02.2022

Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Ausgefertigt:

Berlin, den 1.3.2022

gez. Eva-Maria Schweitzer-Köhn
Präsidentin

gez. Dr. Lea Gutz
Vizepräsidentin

Landgericht Berlin

Ungültigerklärung von Notarsiegeln

Bekanntmachung vom 4. März 2022

LG D IV F 174

Telefon: 9023-2780 oder 9023-0, intern 923-2780

Die von dem Notar a.D. Karl Josef Frings geführte untere Matrix aus der Siegel-
presse mit der Umschrift „**Karl Josef Frings Notar in Berlin**“ ist in der Zeit vom
1. Januar 2022 bis zum 28. Februar 2022 in Verlust geraten und wird hiermit für
ungültig erklärt.

Polizei Berlin

Ankündigung der Verwertung sichergestellter Sachen (Öffentliche Zustellung)

Bekanntmachung vom 3. März 2022

PolBln 220228-1803-262279

Telefon: 4664-445610 oder 4664-0, intern 99400-445610

Sehr geehrter **Herr Varadi, Benjamin**, im Rahmen eines Polizeieinsatzes wurden
folgender Gegenstand sichergestellt:

- Messer mit Lederholster

Melden Sie sich telefonisch unter 030 4664-445610/445700, um die Herausgabe
Ihrer Gegenstände zu ermöglichen.

Diese Benachrichtigung gilt als zugestellt, wenn seit Bekanntmachung der Benach-
richtigung zwei Wochen vergangen sind. Nach Ablauf der Frist gelten die Bestimmun-
gen nach § 40 ASOG Bln Absatz 1 Nummer 5. In diesem Fall wird der Gegenstand
der Bekanntmachung gemäß ASOG Bln vernichtet.

Die Rechtsfolgen ergeben sich aus § 10 Absatz 1 Nummer 1 des Verwaltungszustel-
lungsgesetzes (VwZG) in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über das Verfahren der
Berliner Verwaltung (VwVfG Berlin) in den zurzeit geltenden Fassungen.

Polizei Berlin

Vernichtung sichergestellter Gegenstände (Öffentliche Bekanntgabe)

Bekanntmachung vom 3. März 2022

PolBln 220201-0022-302167

Telefon: 4664-445610 oder 4664-0, intern 99400-445610

Sehr geehrter Herr **Stef, Anas**, im Rahmen eines Polizeieinsatzes wurden folgende Gegenstände sichergestellt:

- Messer

Melden Sie sich telefonisch unter 030 4664-44561/445700, um die Herausgabe Ihrer Gegenstände zu ermöglichen.

Diese Benachrichtigung gilt als zugestellt, wenn seit Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Nach Ablauf der Frist gelten die Bestimmungen nach § 40 ASOG Bln Absatz 1 Nummer 5. In diesem Fall wird der Gegenstand der Bekanntmachung gemäß ASOG Bln vernichtet.

Die Rechtsfolgen ergeben sich aus § 10 Absatz 1 Nummer 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG Berlin) in den zurzeit geltenden Fassungen.

Polizei Berlin

Ankündigung der Verwertung einer sichergestellten Sache (öffentliche Zustellung)

Bekanntmachung vom 9. März 2022

PolBln 210607-1815-380706

Telefon: 4664-448611 oder 4664-0, intern 99400-448611

Gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG Berlin) in den zurzeit geltenden Fassungen wird folgende Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gegeben.

Das an **Herrn Phillip Wolf**, geboren am 14. Februar 1992, ohne festen Wohnsitz, gerichtete Schreiben - Abholung einer polizeirechtlich sichergestellten Sache - vom 9. März 2022 des Polizeiabschnitts 48, Abschnittskommissariat, kann zu den allgemeinen Bürodienstzeiten eingesehen werden.

Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter beziehungsweise Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Das Schreiben gilt als zugestellt, wenn seit Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Nach Ablauf dieser Frist droht der Rechtsverlust.

Polizei Berlin

Ankündigung der Verwertung einer sichergestellten Sache (öffentliche Zustellung)

Bekanntmachung vom 9. März 2022

PolBln 200704-2256-332138

Telefon: 4664-448611 oder 4664-0, intern 99400-448611

Gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG Berlin) in den zurzeit geltenden Fassungen wird folgende Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gegeben.

Das an **Herrn Ahmed Al-Faour**, geboren am 25. März 1979, ohne festen Wohnsitz, gerichtete Schreiben - Verwertung einer polizeirechtlich sichergestellten Sache - vom 9. März 2022 des Polizeiabschnitts 48, Abschnittskommissariat, kann zu den allgemeinen Bürodienstzeiten eingesehen werden.

Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter beziehungsweise Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Das Schreiben gilt als zugestellt, wenn seit Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Nach Ablauf dieser Frist droht der Rechtsverlust.

Rechtsanwaltskammer Berlin

Änderung der Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Berlin

Bekanntmachung vom 2. März 2022

Telefon: 306931-23 oder 306931-0

Aufgrund Beschlusses der Kammerversammlung vom 2. März 2022 wurde folgender Gebührentatbestand der Rechtsanwaltskammer Berlin neu festgesetzt:

Gebührenordnung (GbO) der Rechtsanwaltskammer Berlin vom 9. März 2016 (ABl. Nr. 11/18. März 2016), geändert am 6. März 2019 (ABl. Nr. 12/22. März 2019), zuletzt geändert am 2. März 2022

§§ 2 und 7 der GebO (Zulassungsgebühren) werden wie folgt geändert:

I. Zulassungsgebühren

§ 2 Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft

Die Rechtsanwaltskammer Berlin erhebt für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft (§ 59 f BRAO) eine Gebühr von 800,00 €.

V. Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

(1) Die Gebührenordnung wird im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.

(2) Die Gebührenordnung tritt am 1. August 2022 in Kraft.

(3) Die Gebührenordnung vom 4. März 2020 (ABl. Nr. 11 vom 13. März 2020) tritt mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft.

(4) Die vorstehende Gebührenordnung wurde auf der Kammerversammlung am 2. März 2022 durch schriftliche Abstimmung beschlossen.

Berlin, den 10. März 2022

Rechtsanwaltskammer Berlin

Der Präsident

Dr. Marcus Mollnau

Rechtsanwaltskammer Berlin

Richtlinien für Aufwandsentschädigungen etc.
vom 10. März 2010, geändert in der Kammerversammlung
am 2. März 2022 durch schriftliche Abstimmung

Bekanntmachung vom 2. März 2022

Telefon: 306931-23 oder 306931-0

Gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 5 BRAO erlässt die Versammlung der Rechtsanwaltskammer Berlin folgende Richtlinien:

1. Die Mitglieder des Vorstands erhalten für die Teilnahme an Vorstandssitzungen, Ausschuss- und Abteilungssitzungen des Vorstands, BRAK-Hauptversammlungen sowie sonstigen Veranstaltungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Vorstandstätigkeit wahrzunehmen sind, eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe sich nach § 103 Abs. 6 BRAO bemisst.

Die Mitglieder der Ausschüsse nach §§ 17 ff. FAQ, die Mitglieder des Anwaltsgerichts sowie die vom Anwaltsgericht gemäß § 140 BRAO hinzugezogenen Protokollführer erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine entsprechende Aufwandsentschädigung.

Die Präsidentin bzw. der Präsident erhält als Aufwandsentschädigung eine Pauschale. Diese wird auf kalenderjährlich 25.000,00 € festgesetzt.

Die Mitglieder der Satzungsversammlung erhalten eine Aufwandsentschädigung (§ 191 b Abs. 3 und § 75 BRAO) für die Teilnahme an Sitzungen der Satzungsversammlung und ihrer Ausschüsse, deren Höhe sich nach § 103 Abs. 6 BRAO bemisst.

Bei Reisen außerhalb Berlins erstattet die Rechtsanwaltskammer die Reisekosten entsprechend der Regelung in § 103 Abs. 6 BRAO. Bei Dienstreisen mit dem eigenen Kraftfahrzeug werden die Fahrtkosten entsprechend der Kilometerpauschale in Nummer 7003 VV RVG ersetzt.
2. Die Regelung in Ziffer 1 gilt auch für Rechtsanwälte, die im Auftrag des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Berlin Dienstreisen außerhalb Berlins ausführen.
3. Übernachtungskosten werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erstattet. Sofern das Frühstück im Preis inbegriffen ist, werden pro Tag 10,00 € abgezogen.
4. Diese Regelung tritt am Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 3. März 2010 beschlossene Regelung außer Kraft.

Ausgefertigt am 10. März 2022

(Dr. Marcus Mollnau)
Präsident

Unfallkasse Berlin

**Änderungen in der Zusammensetzung
der Selbstverwaltungsorgane der Unfallkasse Berlin**

Bekanntmachung vom 10. März 2022

GF 1

Telefon: 7624-1102 oder 7624-0

In den Selbstverwaltungsorganen der Unfallkasse Berlin haben sich folgende Änderungen ergeben:

Vertreterversammlung:

Gruppe der Arbeitgeber - ordentliche Mitglieder

Neu benannt	Ausgeschieden
Fischer, Rolf Geburtsjahr: 1957 Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport Berlin	Dr. Michaelis, Petra Geburtsjahr: 1958

Vorstand:

Gruppe der Arbeitgeber - stellvertretende Mitglieder

Neu benannt	Ausgeschieden
Turner, Mirja Geburtsjahr: 1971 Senatsverwaltung für Finanzen Berlin	Podschus, Frank Geburtsjahr: 1955

Charlottenburg-Wilmersdorf

Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans

Bekanntmachung vom 9. März 2022

Stadt II A 3

Telefon: 9029-15152 oder 9029-10, intern 929-15152

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin hat in seiner Sitzung am 1. März 2022 beschlossen, für die Grundstücke Franklinstraße 5-15 A im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Charlottenburg, einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung **4-80B** aufzustellen.

Mit der Durchführung des Beschlusses ist das Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung, beauftragt.

Der Bebauungsplan 4-80B wird gemäß § 13a Absatz 1 Nummer 1 BauGB im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Charlottenburg-Wilmersdorf

Grundstücksnummerierung

Bekanntmachung vom 9. März 2022

Stadt III B 3

Telefon: 9029-18123 oder 9029-10, intern 929-18123

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, hat die folgenden Grundstücksnummern festgesetzt beziehungsweise aufgehoben:

Straße	Grundstücksnummern alt (bisher)	Grundstücksnummern neu
Ortsteil Charlottenburg		
Quedlinburger Straße	45	45, 45 A-45 G

Die Nummerierungsunterlagen können im Dienstgebäude, Stadtentwicklungsamt, Zimmer 7086, Goslarer Ufer 39, 10589 Berlin, nach telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.

Marzahn-Hellersdorf

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 70 Absatz 3 Satz 1 der Bauordnung für Berlin
(BauO Bln)**

Bekanntmachung vom 18. März 2022

Stadt BWA 25

Telefon: 90293-5665 oder 90293-0, intern 9293-5665

Die **Stromnetz Berlin GmbH** plant einen Ersatzneubau für das Umspannwerk, Biesdorf Nord. Das neue Umspannwerk Poelchaustraße soll auf demselben Grundstück an der Märkischen Allee 191, 12681 Berlin, errichtet werden.

Dieses elektrische Betriebsgebäude soll als personell unbesetztes und ferngesteuertes Werk betrieben werden. Umspannwerke werden benötigt, um die elektrische Energie effizient in der Stadt zu verteilen und bereitstellen zu können. Es wird neben weiteren Umspannwerken derselben Leistungsklasse den Bezirk Marzahn-Hellersdorf mit elektrischer Energie versorgen.

Der Beginn zur Ausführung der Hochbauarbeiten ist für das zweite Quartal 2022 geplant.

Für die Genehmigung des Vorhabens zuständig ist das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin. Der Bauantrag und die Bauvorlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Bauaufsichtsbehörde im Zeitpunkt dieser Bekanntmachung vorliegen, können einen Monat lang, beginnend ab dem 1. März 2022 (nachfolgend „Auslegungsfrist“) während der Sprechzeiten dienstags von 9 bis 12 Uhr und donnerstags von 15 bis 18 Uhr im

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin
Stadtentwicklungsamt
Fachbereich Bauaufsicht, Wohnungsaufsicht und Denkmalschutz
Raum 1064 (Anmeldung im Raum 1055)
Helene-Weigel-Platz 8, 12681 Berlin

eingesehen werden.

Eine Terminvereinbarung für eine Einsichtnahme außerhalb der oben benannten Sprechzeiten innerhalb der Auslegungsfrist und innerhalb der generellen Öffnungszeiten (montags bis donnerstags zwischen 9 und 15 Uhr und freitags zwischen 9 und 12 Uhr) ist telefonisch möglich unter der Telefonnummer: 030 90293-5665.

Personen, deren Belange berührt sind, und Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), das durch Artikel 2 Absatz 18 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, in der aktuell geltenden Fassung erfüllen (betroffene Öffentlichkeit), können bis zu zwei Wochen nach Ablauf der oben benannten Auslegungsfrist Einwendungen gegen das Bauvorhaben erheben. Die Einwendungen können schriftlich an oben genannte Anschrift des Bezirksamtes Marzahn-Hellersdorf von Berlin oder unmittelbar vor Ort zur Niederschrift erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der oben benannten Einwendungsfrist von bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 70 Absatz 5 der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), die zuletzt durch das fünfte Gesetz zur Änderung der Bauordnung für Berlin vom 14. Mai 2020 (GVBl. S. 322) geändert worden ist, alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen sind.

Der Ausschluss von umweltbezogenen Einwendungen gilt nur für das Genehmigungsverfahren.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Mitte

Beschluss über die Einstellung eines Bebauungsplanverfahrens

Bekanntmachung vom 3. März 2022

Stadt 1 204

Telefon: 9018-45732 oder 9018-20, intern 918-45732

Das Bezirksamt Mitte von Berlin hat in seiner Sitzung am 22. Februar 2022 beschlossen, dass das **Bebauungsplanverfahren 1-79B** für das Gelände zwischen Rathenower Straße, Turmstraße, Bandelstraße und Dreysestraße sowie für die Grundstücke Turmstraße 17-20 und Bandelstraße 34-45 im Bezirk Mitte, Ortsteil Moabit, eingestellt wird.

Mitte

Teileinziehung von öffentlichem Straßenland

Bekanntmachung vom 9. März 2022

Bau 1 115 TE 645/22-Mi

Telefon: 9018-22781 oder 9018-20, intern 918-22781

Das Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Ordnung, Umwelt, Straßen- und Grünflächen, Straßen- und Grünflächenamt, beabsichtigt, die **Cora-Berliner-Straße** im Ortsteil Mitte gemäß § 4 Absatz 1 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, als öffentliches Straßenland teileinzuziehen.

Die Nutzung soll zukünftig für Fußgängerinnen/Fußgänger und Radfahrerinnen/Radfahrer, für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge, Fahrzeuge der Polizei, der Straßenunterhaltung, der Ver- und Entsorgung sowie berechtigten Kfz-Verkehr zulässig sein. Weiterhin soll Lieferverkehr in der Zeit von 6 bis 10 Uhr zulässig sein.

Das Denkmal für die ermordeten Juden Europas mit dem Ort der Erinnerung hat seinen Hauptzugang an der Cora-Berliner-Straße mit einem hohen Besucherstrom. Mit der geplanten neuen Bebauung an der Cora-Berliner-Straße, in der auch eine öffentliche WC-Anlage integriert wird, wird ein weiterer wachsender Besucherstrom erwartet. Um den Straßenraum der Cora-Berliner-Straße für eine fußgängerfreundliche Umgestaltung und eine bessere Verknüpfung des Denkmals mit seiner Umgebung neu aufzuteilen, ist eine dauerhafte Sperrung für den motorisierten Individualverkehr erforderlich.

Die angestrebte Teileinziehung der Cora-Berliner-Straße entspricht den planerischen Zielen im Land Berlin, dem Berliner Mobilitätsgesetz (MobG BE) und dem Stadtentwicklungsplan Mobilität und Verkehr 2030 (StEP MoVe).

Die Cora-Berliner-Straße im Ortsteil Mitte ist gemäß Bebauungsplanentwurf I-202a als öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung festgelegt.

Die Unterlagen über die Teileinziehung können nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Etwaige Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Ordnung, Umwelt, Straßen- und Grünflächenamt, Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin, vorgebracht werden.

Neukölln

Grundstücksnummerierungen

Bekanntmachung vom 7. März 2022

Verm c3

Telefon: 90239-3495 oder 90239-0, intern 9239-3495

Das Bezirksamt Neukölln von Berlin, Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung und Geoinformation, hat folgende Grundstücksnummern festgesetzt beziehungsweise aufgehoben

Straßen	Grundstücksnummern alt (bisher)	Grundstücksnummern neu
Gemarkung Buckow		
Buckower Damm	323	323, 323 A
Gemarkung Rudow		
Gockelweg	14	14, 14 G

Die Nummerierungspläne können im Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Soziales und Bürgerdienste, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung und Geoinformation, Zimmer N 6012, Karl-Marx-Straße 83, 12040 Berlin, eingesehen werden.

Pankow

Benennung einer Privatstraße

Bekanntmachung vom 3. März 2022

SGA 11 ReA

Telefon: 90295-8592 oder 90295-0, intern 9295-8592

Die im Amtsblatt für Berlin Nummer 49 vom 5. November 2021 und Nummer 52 vom 26. November 2021 veröffentlichte Benennung der Privatstraße im Ortsteil Französisch Buchholz in „**An der Streuobstwiese**“ wurde zum 14. Februar 2022 wirksam.

Pankow

Einziehung von öffentlichem Straßenland

Bekanntmachung vom 3. März 2022

SGA 11 ReA

Telefon: 90295-8592 oder 90295-0, intern 9295-8592

Das Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Ordnung und Öffentlicher Raum, Straßen- und Grünflächenamt, hat mit Verfügung vom 3. März 2022 in der Gemarkung Pankow im Ortsteil Pankow eine ca. 1 032 m² große **Teilfläche des Flurstücks 85 der Flur 164** gemäß § 4 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, als öffentliches Straßenland eingezogen.

Gegen die im Amtsblatt für Berlin Nummer 4 vom 28. Januar 2022 veröffentlichte Einziehungsabsicht wurden keine Bedenken oder Gegenvorstellungen vorgebracht.

Die Einziehungsunterlagen können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist dienstags in der Zeit von 9 bis 12 Uhr nach telefonischer Vereinbarung bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gilt diese Allgemeinverfügung an dem auf die Bekanntmachung im Amtsblatt für Berlin folgenden Tag als bekanntgegeben.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Ordnung und Öffentlicher Raum, Straßen- und Grünflächenamt, Darßer Straße 203, 13088 Berlin (Postanschrift: Postfach 73 01 13, 13062 Berlin), Widerspruch erhoben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Spandau

Festsetzung/Aufhebung von Grundstücksnummern

Bekanntmachung vom 2. Februar 2022

Bau 2 Verm C - 6528/1

Telefon: 90279-3864 oder 90279-0, intern 9279-3864

Das Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen, Umwelt- und Naturschutz, Fachbereich Vermessung und Geoinformation, hat aufgrund § 1 beziehungsweise § 5 der Verordnung über die Grundstücksnumerierung (NrVO) vom 9. Dezember 1975 (GVBl. S. 2947), die zuletzt durch § 6 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 10./11. Dezember 1990 (GVBl. S. 2289/S. 534) geändert worden ist, die folgenden Grundstücksnummern festgesetzt beziehungsweise aufgehoben:

Straßen	Grundstücksnummern alt (bisher)	Grundstücksnummern neu
Ortsteil Haselhorst		
Kleine Eiswerderstraße	14	14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40
Ortsteil Kladow		
Contessaweg	26	26, 26 A
Gößweinsteiner Gang	44 A	44 A, 44 C
Ortsteil Staaken		
Cosmarweg	8	8, 8 A
Ortsteil Wilhelmstadt		
Gehlberger Straße	31	31, 31 A
Wilhelmstraße	28, 29, 30	28, 28 A, 28 B, 28 C, 28 D, 29, 29 A, 29 B, 29 C, 30, 30 A, 30 B, 30 C, 30 D, 30 E, 30 F, 30 G

Die Nummerierungspläne liegen im Rathaus Spandau, Fachbereich Vermessung und Geoinformation, Zimmer 419, Carl-Schurz-Straße 2, 13597 Berlin, während der Sprechzeiten zur dauernden Einsichtnahme aus.

Tempelhof-Schöneberg

Umbenennung eines Platzes

Bekanntmachung vom 1. März 2022

StraGrün V 14

Telefon: 90277-6701 oder 90277-0, intern 9277-6701

Unter Verweis auf die Bekanntmachung vom 7. Juli 2021 (Umbenennung eines Platzes) im Amtsblatt für Berlin Nummer 29 vom 16. Juli 2021 (ABl. S. 2504), und die Bekanntmachung vom 6. Oktober 2021 (Widerspruch gegen die Umbenennung eines Platzes) im Amtsblatt für Berlin Nummer 45 vom 15. Oktober 2021 (ABl. S. 4048), wird bekannt gegeben:

Die Umbenennung des Kaiser-Wilhelm-Platzes in 10827 Berlin-Schöneberg (Hauptstraße Ecke Kolonnenstraße) in

Richard-von-Weizsäcker-Platz

ist seit dem 4. Dezember 2021 rechtskräftig. Die eingelegten Widersprüche wurden als unzulässig zurückgewiesen. Klage vor dem Verwaltungsgericht wurde hiergegen nicht erhoben.

Die Umbenennung wird nunmehr wirksam zum 24. März 2022.

Die Schilder mit dem bisherigen Straßennamen werden vom Tag des Wirksamwerdens der Umbenennung sechs Monate lang an rot, aber noch lesbar durchstrichen unter den Schildern mit den neuen Straßennamen gezeigt.